



Andreas Müller

Dr. oec., Dr. Andreas Müller,
Stiftungspraxis GmbH, Zürich,
info@stiftungspraxis.ch



Franz-Josef Sladeczek

Dr. phil., Kunsthistoriker,
ARTexperts GmbH, Bern,
info@artexperts.ch

Die Kunstsammlung in der Nachlassplanung – eine Herausforderung an den Treuhänder

Was hat ein Sammler, der seine Kollektion im Kernbestand sichern möchte, und dies möglichst auf Dauer, für Möglichkeiten?

→ «Selten gelingt es, eine grosse Sammlung intakt zu bewahren. Mangelndes Interesse der Erben, Erbschaftssteuern und die Anwesenheit dessen, der all das einst zusammenhielt, machen es schier unmöglich. Manche Sammlungen werden in Stiftungen verwandelt und an Museen gegeben, andere werden verkauft und hinterlassen nichts als einen Katalog, der von ihrer früheren Herrlichkeit spricht. Unter bescheideneren Umständen landen die Stücke, die einst Leidenschaft und Lebensinhalt waren, auf dem Flohmarkt oder auf dem Müll. Der Tod ist unsentimental.»

Philipp Blom,
Sammelwunder, Sammelwahn.
Szenen aus der Geschichte
einer Leidenschaft, Frankfurt 2004

Seit jeher hat der Sammeltrieb den Menschen gekennzeichnet, zu keiner Zeit aber war er wohl so extensiv wie heute. Die Anzahl privater Kunstsammlungen übertrifft das Ausmass aller bisher Dagewesenen. Ihre Überführung in eigens erstellte Museen, durch die sie in den Charakter einer öffentlichen Sammlung versetzt werden, ist zwar keineswegs neu, scheint jedoch bei den qualitativ volleren Sammlungen, wie jüngst im Fall Frieda Burda in Baden-Baden beobachtet werden kann, Normalität geworden zu sein. Der Handel hat dabei zwar das Nachsehen. Es gilt aber prinzipiell zu fragen, ob ein Verkauf von Sammlungen dieser Grösse und Güte überhaupt sinnvoll und praktikabel genug wäre. Spätestens bei einem Verkauf en bloc stünde der neue Eigentümer vor dem gleichen Problem wie der alte: «Was mache ich jetzt damit», müsste er sich unweigerlich fragen. Hier zeigt sich Beratungsbedarf, nicht zuletzt für den Treuhänder als Vertrauensperson bei Nachlassberatungen.

Im Nachfolgenden gilt es vorab, anhand konkreter Beispiele die Möglichkeiten zu skizzieren, die sich dem Sammler bieten, der seine Kollektion im Kernbestand sichern möchte, und dies möglichst auf Dauer. Es geht also um die Frage, welche Massnahmen und Strategien sich generell in Bezug auf das Kunsterbe treffen lassen. Hierbei wird vor allem die Situation in der Schweiz beleuchtet, wo es eine grosse Anzahl privater Kunstsammlungen gibt, von denen nicht wenige weltweites Renommee besitzen.

Von Amerbach und Reinhart bis zu Bühle und Beyeler: Grosse Schweizer Privatsammlungen

Die Geschichte privater Kunstsammlungen in der Schweiz reicht zurück bis ins 16. Jahrhundert. Damals hatten in Basel der Rechtsgelehrte Bonifacius (1495–1562) und sein



Museum Franz Gertsch, Burgdorf

Schwiegersohn Basilius Amerbach (1533–1591) eine Privatsammlung angelegt, in der sich neben Münzen und Medaillen auch der Privatnachlass von Erasmus von Rotterdam befand. Als die Stadt Basel 1662 das sog. Amerbach-Kabinett erwarb und es wenig später (1671) dem Publikum zugänglich machte – nota bene unentgeltlich –, legte sie als erste Stadt der Eidgenossenschaft die Grundlage für eine öffentliche Sammlung. Schon dieses frühe Beispiel zeigt: Es waren hier einzelne Bürger, die sich als Sammler hervortaten. In der Eidgenossenschaft gab es weder eine Monarchie noch Adelsgeschlechter von Bedeutung, die eine Tradition aristokratischer Kunstkabinette hätten begründen können. Dagegen entstanden im Laufe der Zeit, verstärkt jedoch erst seit dem 19. Jahrhundert, eine Reihe von Privatsammlungen, die den Ruf der Schweiz als Land des exklusiven Kunstgeschmacks mit begründeten.

In Winterthur, dem bedeutendsten Zentrum schweizerischen Sammlertums, engagierten sich die Brüder Oskar (1885–1965) und Georg Reinhart (1877–1955) sowie das Ehepaar Arthur (1870–1967) und Hedy Hahnloser-Bühler (1879–1967) für die aktuelle Kunst: Sie wurden zu gewichtigen Sammlern von Werken des Impressionismus und Expressionismus. Ihnen in nichts nach stand in Zürich der Fabrikant Emil Georg Bühler (1890–1956), der nicht zuletzt bedingt durch sein Studium der Kunstgeschichte eine qualitätvolle Kollektion mit Werken der Malerei und Plastik vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert erwarb. In Solothurn hatte der Papierfabrikant Oscar Miller (1862–1934) eine Sammlung zeitgenössischer Kunst mit Werken von Ferdinand Hodler, Giovanni Giacometti und Cuno Amiet

aufgebaut. Auch in Bern fand sich in der Person von Hermann Rupf (1880–1962) ein Sammler und Gönner, der seine Sammlung schliesslich dem Kunstmuseum Bern vermachte.

All diese Privatsammlungen wurden, um sie in ihren Kernbeständen weiter zu sichern, in Stiftungen umgewandelt und anschliessend der Öffentlichkeit zugänglich gemacht: sei es als Legat an ein Museum oder – wie bei den Kollektionen Bühler und Reinhart – in Form eigenständiger Sammlungsmuseen.

In Anbetracht der Tatsache, dass in unserer westlichen Hemisphäre so viel Kunst produziert und gesammelt wird wie niemals zuvor, erscheint die Frage berechtigt, was angesichts der Vielzahl der mittlerweile entstandenen Privatsammlungen geschehen soll. Selbstverständlich wird es die Auflösung durch Verkauf infolge Erbregelung nach wie vor geben, ja weiterhin die Regel sein. Jedoch fragt sich, ob es hierzu nicht ebensogut auch Alternativen gibt, die es möglich machen könnten, die mit Engagement und Strategie zusammengetragenen Sammlungen in ihrem Kernbestand zu erhalten und für sie im Sinne des Sammlers eine rechtlich verbindliche Nachsorge zu treffen.

Eine Kunststiftung im eigentlichen Sinne bietet sich hier an.

Die Kunststiftung zu Lebzeiten: zwei aktuelle Beispiele

Ein Blick auf einige der jüngeren Kunststiftungen wie die Sammlung Rosengart Luzern, oder die Stiftung Willy Michel, Burgdorf, zeigt, wie individuell die Gründe für die Errichtung

einer Stiftung sein können und welche unterschiedlichen Zwecke jeweils mit ihr beabsichtigt werden. Heisst es zum Zweck der Stiftung Sammlung Rosengart (1992) eher lakonisch und durchaus zweckmässig: «Erhaltung der Kunstwerke, welche Angela Rosengart überlässt, um sie in ständiger Ausstellung, wenn irgend möglich in der Stadt Luzern, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen», so erfährt die Zweckbestimmung der Stiftung Willy Michel (2001) eine weitaus ausführlichere Plattform: «Die Stiftung bezweckt auf ausschliesslich gemeinnütziger Grundlage die Erhaltung und die Förderung des Werkes von Franz Gertsch und anderer Künstler in der Öffentlichkeit. Zur Erreichung dieses Zweckes kann die Stiftung unter anderem Werke von Franz Gertsch oder anderen Künstlern erwerben und verkaufen, wobei die Veräusserung von Werken nur zulässig ist, sofern dies zur Abrundung der Sammlung erforderlich ist. Insbesondere im Falle, in welchem die Stiftung durch Legat oder andere Zuwendung Eigentum an «nicht geeigneten» Werken erlangt. Kunsthandel im eigentlichen Sinn wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bereits von den Stiftern der Stiftung im Zeitpunkt ihrer Gründung gewidmete Werke von Franz Gertsch oder solche Werke des Künstlers, welche die Stifter der Stiftung Willy Michel noch zuwenden werden, dürfen keinesfalls veräussert werden.

Die Stiftung verpflichtet sich, im Vermögen der Stiftung stehende Werke dem Museum Franz Gertsch in Burgdorf, resp. dessen Betreiberin (Kunstpark Management AG mit Sitz in Gstaad), jederzeit unentgeltlich und auf unbestimmte Dauer auszuleihen. Gebrauch und Nutzung richten sich nach dem noch abzuschliessenden Gebräuchsleihvertrag zwischen der Stiftung und dem Museum Franz Gertsch, resp. der Kunstpark Management AG. Das Museum Franz Gertsch, resp. die Kunstpark Management AG, darf diese Werke selber ausstellen oder anderen Museen oder Dritten für Ausstellungen resp. andere kulturelle Anlässe entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen. Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbsszweck.»

Derart ausführlich ist hier auf statutarischer Ebene der Zweck der Burgdorfer Stiftung umrissen, die fast ausschliesslich dem Werk von Franz Gertsch und seiner Erhaltung gewidmet ist. Das Stiftungskapital, das der Stifter Willy Michel im Herbst 2001 einbrachte, bestand neben einer Grundsumme auch in Gemälden und Holzschnitten des Künstlers. Beide Zuwendungen bildeten den Grundstock des späteren Museums. Aber auch der Künstler selbst steuerte hierzu seinen Teil bei, indem er ein Konvolut an Holzschnitten als Schen-

kung in die Stiftung einbrachte, sodass nunmehr im Museum Franz Gertsch das Gesamtwerk des Künstlers zwischen 1987 und 2002 lückenlos vertreten ist.

Kunstabwertung: Professionelle Inventarisierung unerlässlich

Ob Weitervererbung an die direkten Nachkommen, Auktionierung, Schenkung oder Stiftung, immer geht es darum, den genauen Umfang der Sammlung wie auch deren aktuellen Kapital- bzw. Marktwert zu kennen. Ein Sammlungsinventar der im Laufe von Jahrzehnten zusammengetragenen Artefakte ist hier unerlässlich. Das Inventar sollte Aufschluss geben über die materielle Beschaffenheit eines Kunstwerks, seine Technik, Masse und Datierung; über den Künstler, der es geschaffen und möglicherweise auch signiert und datiert hat; darüber, ob es bereits an Ausstellungen gezeigt wurde und ob es in der Fachliteratur bekannt ist; darüber, wann und wo es erworben wurde und schliesslich auch darüber, was es heute auf dem Kunstmarkt wert ist.

All diese grundlegenden Eckdaten eines solchen Inventars dienen zur Absicherung hinsichtlich Authentizität und Qualität einer Kunstsammlung, aber auch betreffend ihres Marktwertes, der für die Bemessung des Stiftungskapitals entscheidend ist.

Ganz nebenbei bringt ein solches Inventar aber auch noch einen weiteren Vorteil mit sich: Es verschafft einen Überblick über das, was seitens des Sammlers (und künftigen Stifters) im Laufe seines Lebens alles zusammengetragen worden ist. Nicht selten versperrt nämlich die Passion des Sammelns den Blick auf den Umfang des bereits Erworbenen. Als der Sammler Emil Georg Bührle die Gelegenheit erhielt, in dem von ihm gestifteten Erweiterungsbau des Zürcher Kunsthauses seine Sammlung erstmals der Öffentlichkeit zu zeigen, bemerkte er: Eine solche Ausstellung, zu der nota bene auch ein Sammlungskatalog erscheinen sollte, böte ihm endlich Gelegenheit, sich einen Überblick über all das zu verschaffen, *was* und *wie viel* er eigentlich gesammelt habe und *wo* es noch Lücken in seiner Kollektion gäbe.

Ähnlich wie der Sammlungskatalog, so versteht sich auch das Sammlungsinventar als wichtiges Instrumentarium: Es ist darin nicht nur der aktuelle Sammlungsbestand lückenlos erfasst und dokumentiert, sondern damit auch eine solide Grundlage bezüglich der Wertermittlung einer Kollektion geschaffen worden – sei es im Hinblick auf einen Erbnachlass oder eine neu zu errichtende Stiftung.

Silvia I

1998, 290×280 cm,
Kaseintempera
auf ungrundierter
Baumwolle;
Sammlung stiftung
willy michel, Burgdorf;
museum franz gertsch



Stiften oder Schenken?

Die schweizerische Stiftung zeigt als Hauptvorteil gegenüber der Schenkung an Nachkommen oder an ein Museum, dass damit auf einfache Weise sichergestellt werden kann, dass der Stifter faktisch die exekutive Verantwortung für die Sammlung beibehält. Soll eine Sammlung zusammengehalten werden, ist oft die Stiftungserrichtung die Methode der Wahl. Der Stifter ist zwar nicht mehr der formelle Eigentümer der Sammlung, wird sich aber in aller Regel das Stiftungspräsidium vorbehalten und kann auf diese Weise die Entscheide der Stiftung weiterhin massgeblich und nachhaltig beeinflussen. Ganz im Gegensatz dazu die Schenkung, wo jegliche Einflussnahme mit dem Eigentumsübergang definitiv verloren geht oder zu strengen Auflagen des Schenkers sogar dazu führen können, dass der in Aussicht genommene Beschenkte wenig bis keine Begeisterung an der Übernahme der Werke zeigt ...: Die bei vielen Sammlern noch vorhandene Idee einer späteren Zuwendung an ein Museum wird von der Realität heute ganz anders beurteilt und erweist sich zusehends als Illusion. Museen haben ihre eigenen Schwerpunkte, oft weder den Platz noch das inhaltliche Interesse an einer Sammlung (oder höchstens an deren Veräusserung!) und scheuen verständlicherweise auch die oft hohen Kosten für den Sammlungserhalt, wie Versicherungen, Lagergebühren, Restaurierungen usw.

Die schweizerische Gemeinnützigkeitstradition

Nun muss natürlich trotz obiger Beispiele nicht immer der Sammlungserhalt in einem eigens dafür erstellten Museum das Richtige sein. Vor allem bei kleineren Sammlungen können sinnvolle Stiftungszwecke auch schon z.B. durch eine gezielte Ausleihpolitik erreicht werden. Die Stiftung eröffnet viele Möglichkeiten und praktische Vorteile, so kann sie z.B. zur administrativen Erleichterung der Sammlungsbetreuung beitragen, sie kann (so dies statutarisch entsprechend vorgekehrt wird) auch weiter aktiv die Sammlung gestalten, z.B. den Schwerpunkt ausbauen, Werke kaufen und verkaufen, neue Aspekte mit aufnehmen, Publikationen anregen, Werkkataloge herausgeben usw. Und nicht zuletzt ist die Stiftung für die Beschaffung von Drittmitteln durch fund-raising eine interessante Konstruktion. – Zentral ist immer, dass eine gewisse Öffentlichkeit hergestellt wird, denn nur dadurch ist die erstrebte Gemeinnützigkeit und die damit verbundene Steuerbefreiung auch erreichbar. Stiftungen zum Eigennutz sind dem schweizerischen Rechtsdenken seit der Entstehung des modernen Stiftungsrechts von 1907 fremd und damit nichtig.

Die Schweiz erfreut sich mit ihrer hohen Stiftungstradition und der stabilen Rechtsverhältnisse weltweit eines sehr guten Rufs als Stiftungsland. Oft auch als eigentliches Stifterparadies bezeichnet, hebt sie sich vorteilhaft gegenüber liechtensteinischen oder sonstigen off-shore-Konstrukten ab. Spätestens seit dem Fall des Kunsthändlers Rau, dessen mehrere

hundert Millionen schwere Sammlung zu jahrelangen und noch immer andauernden Rechtsstreitigkeiten Anlass gibt, ist in der Branche klar, dass nur einwandfreie, transparente und rechtlich klare Bestimmungen eines gut gewählten Domizillandes den Fortbestand einer Sammlung wirklich gewährleisten können. Zurzeit werden jährlich rund 450 Stiftungen neu errichtet, ein eindrücklicher Beleg für eine Entwicklung, deren Ende noch nicht absehbar ist.

Die Stifterfreiheit

Eine Stiftung schweizerischen Rechts geniesst einen überaus hohen Gestaltungsspielraum. Die wenigen rechtlichen Vorschriften dienen vorab dem Schutz der stifterischen Idee. Sie sind sehr locker gefasst und schaffen eine Vielfalt von Möglichkeiten, allerdings primär in der Gründungsphase. Die Einzelheiten sind stark von der aufsichtsrechtlichen Praxis bestimmt, und dementsprechend kann nur der ausgewiesene Stiftungsspezialist die Statuten, Reglemente und sonstigen Gegebenheiten der Stiftung denn auch zweckmässig gestalten. Die stifterische Freiheit ist faktisch der dominierende Anknüpfungspunkt für eine kantonale oder eidgenössische Aufsicht, die wiederum in den letzten Jahren recht viel Flexibilität gezeigt hat. Es ist denn auch nicht ungewöhnlich, dass analog etwa steuerrechtlichen Gepflogenheiten eigentliche rulings eingeholt werden können und müssen. Auch die kürzliche Revision des Stiftungsrechts, die voraussichtlich am 1. Oktober 2006 in Kraft tritt, verfolgt die liberale Ausrichtung. So werden etwa die Abzüge steuerrechtlicher Art bei Zuwendungen an Stiftungen noch einmal deutlich begünstigt.



Aristide Maillol (1861–1944)

La Méditerranée

um 1905–07

Kalkstein aus Lens-sur-Dendre, Belgien

114×78×107,5 cm, Inv. 1931.9

Sammlung Oskar Reinhart

Villa «Am Römerholz», Winterthur

Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltung

Zu achten ist vorab auf eine sorgfältige und breit angelegte Zweckformulierung, kann doch diese später nur unter grossen Schwierigkeiten und nur in sehr engem Rahmen korrigiert werden. Hier gilt deshalb die für alle Stiftungsarbeit geltende Devise: Zuerst das Konzept, dann die rechtliche Umsetzung! Im vorrechtlichen Bereich ist jeweils umfassend auf die Stifterbiografie einzugehen. Diese so genannte biografische Arbeit umfasst sorgfältige und einfühlsame Begegnungen mit dem potenziellen Stifter, oft über lange Zeit hinweg und in Würdigung der ganz persönlichen Strebungen des Stifters. Stiftungsgründungen sind denn auch nicht primär rechtliche Vorgänge. In diesem Zusammenhang ist sehr empfehlenswert, dass ein Stiftungsspezialist zum Zug kommt, der auch die Details beachtet und weitab von «Musterreglementen» und Schubladenkonzepten wie sie leider gang und gäbe sind, umsichtig die Sachlage bespricht und diese gegebenenfalls mit dem stiftungsinteressierten und gegebenenfalls auch seiner Familie, seinen Nachkommen usw. hinterfragt.

Mittels einer Machbarkeitsstudie werden diese oft nur vage vorhandenen Vorstellungen schrittweise konkretisiert und vorabgeklärt. Nur wenn diese Vorarbeiten richtig gemacht sind, wird das den Stiftungen immer innewohnende Risiko der späteren Erstarrung beherrschbar. Es ist eine bedauerliche Tatsache, dass wohl gegen 2000 schweizerische Stiftungen inaktiv sind, meist weil der Zweck zu speziell gefasst wurde, der Stifterelan verloren gegangen ist oder weil das Interesse an den Werken schlicht nicht mehr da ist. Viele solcher Stiftungen wurden schlicht falsch aufgesetzt, ohne vertiefte Kenntnis der Praxislage und mit zu wenig Vorstellungsvermögen über die einmal herrschenden künftigen Verhältnisse und Gegebenheiten.

Stifter tun sich oft schwer mit dem strikten Rückfallverbot schweizerischer Stiftungen. Es schliesst sich bekanntlich von Anbeginn an aus, dass einer Stiftung gewidmete Vermögen je wieder an den Stifter zurückfliessen. Ein schrittweiser Aufbau der Stiftung ist deshalb fast immer richtig, ebenso der Rückbehalt von solchen Werken, die allenfalls dem späteren Lebensunterhalt des Stifters zu dienen haben und veräussert werden müssten. Ebenfalls in die Nachlassplanung gehören natürlich die erbrechtlichen Einschränkungen (Pflichtteile). Mit allem Nachdruck ist die Stiftungserrichtung bereits zu Lebzeiten zu befürworten. Auf diese Weise kann nicht nur die Steuerbefreiung durch Zusprechung des Gemeinnützigkeitsstatus sichergestellt werden, es lassen sich

auch die recht häufigen Gründungsprobleme bereits erledigen, der Stiftungsrat besteht und die Stiftung kann sich damit operationell erproben. Und nicht zuletzt kann die gesamte Verfügung über die Werke im ureigensten Stifterinteresse gestaltet werden.

Ausländer als Stifter

Für ausländische Staatsangehörige ist die schweizerische Stiftung besonders attraktiv. Sie kann z. B. problemlos Werke in ihrem Eigentum haben, die weltweit verstreut sind bzw. bleiben. Denkbar ist auch, dass sie vorerst mit liquiden Mitteln bestückt werden, die sie anschliessend der Stifterpräferenz folgend in Kunst investiert. Der Gründungsvorgang wird gegebenenfalls recht diskret bewerkstelligt werden können, wobei je nach Sachlage natürlich auch das Gegenteil bewirkt werden kann, nämlich eine gekonnt inszenierte und öffentlich breit sichtbare Stiftung. So sind z. B. den Stiftungen von Klaus Jacobs, Horten, Beisheim, Schmidheiny, aber auch Roger Federer und des Clowns Dimitri eine breite Aufmerksamkeitswirkung gewiss.

Dieser Effekt wird denn auch zusehends aktiv gesucht und mit medialer Unterstützung realisiert, insbesondere bei Unternehmungen und Neuansiedlungen als Mittel des «corporate reputation building» oder zur Profilierung der Stifterpersönlichkeit als Donator oder gar als Mäzen. Zahlreich sind die Unternehmerpersönlichkeiten und die Kultur- und Sportsgrössen, die die Stiftung auch zu diesem ganz persönlichen Zweck der Imageunterstützung gegründet haben. ■

→ Zusammenfassung

Zahllos sind die Sammlungen, die mit dem Todesfall des Sammlers untergehen. Neben der Verauktionierung gibt es allerdings eine wachsende Zahl von Nachlässen, wo die Stiftung zum Zuge kommt. Wie viele der in der Schweiz schon bestehenden 11 000 Stiftungen in den Bereich Kunst gehören, lässt sich nicht genau beziffern. Die Geschichte kennt jedoch zahllose Beispiele, wo namhafte Sammlungen oder auch schon kleinere Artefakte erfolgreich in Stiftungen überführt wurden.

Im Folgenden wird anhand praktischer Beispiele dargetan, wie sich das liberale schweizerische Stiftungsrecht einsetzen lässt und weshalb auch ausländische Stifter sich das schnelle und unbürokratische Prozedere der Stiftungserrichtung vermehrt zu Nutzen machen.